

## Definitionen zum Amateurfunkbetrieb

### Amateurfunk:

Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird.

### Funkamateur:

Funkamateur ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (...), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt.

### Amateurfunkstelle:

Eine Amateurfunkstelle ist eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu Ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

### Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (früher: Lizenz):

Eine Amateurfunkstelle darf erst nach Zuteilung eines Rufzeichens vom Funkamateur betrieben werden. Das Rufzeichen wird auf Grund eines „Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst“ erteilt. Den Antrag kann man aber erst nach Erhalt des Amateurfunkzeugnisses als Folge einer bestandenen Amateurfunkprüfung stellen.

Das Amateurfunkzeugnis und die Zulassung sind an eine Person gebunden (nicht übertragbar). Das gilt auch für Klubstationen, Baken, fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen und zwar auch dann, wenn die Zulassung auf eine Vereinigung lautet.

### Die wichtigsten Bestimmungen über den Amateurfunkdienst:

Das Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz AFuG) vom 23.6.1997

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung AFuV) v.15.2.2005 geändert mit Erster Änderungsverordnung zur AFuV vom 25.8.2006

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) als Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag (IFV), englisch: Radio Regulations (RR)

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 26.2.2008

Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20. August 2002 in der Fassung vom 21.8.2013

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31.01.2001

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 in der Fassung vom 18.2.2007

Bundes-Immissionsschutzverordnung Nr. 26 (BImSchV 26) vom 16.12.1996 in der Fassung vom 21.8.2013

Verfügung Nr. 11 / 2005 der RegTP vom 20.4.2005: Umsetzung der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 (CEPT-Amateurfunkgenehmigung) und der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (Harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung - HAREC / HAREC-Prüfungsbedingungen)

Vfg Nr. 93/2005 der BNetzA: Einzelheiten zur Umsetzung der ECC-Empfehlung (05)06 (CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung, Prüfungsstoffplan und CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung)

### **Strafen bei Verstößen:**

Verstöße gegen das Amateurfunkgesetz sind Ordnungswidrigkeiten die mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro (10.000 Euro bei Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen) geahndet werden. Die BNetzA kann den Betrieb bei Verstößen einschränken. Bei wiederholten Verstößen kann die BNetzA die Zulassung widerrufen und das Rufzeichen entziehen.

Weitere Strafen und Bußgelder sind im Telekommunikationsgesetz §§ 94-96 aufgeführt.

### **Sprache von Amateurfunksendungen:**

Der Amateurfunkverkehr ist in "offener Sprache" abzuwickeln. Der internationale Amateurfunkschlüssel (Q-Gruppen) und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

### **Inhalt von Amateurfunksendungen:**

- **Im internationalen Verkehr:** sind nur Technische Mitteilungen über Amateurfunk (Betrieb, Versuche) und Bemerkungen persönlicher Art erlaubt. (VO Funk)
- **In Deutschlang:** alles was nicht verboten ist, ist erlaubt. Aber: Gute Sitten einhalten!

### **Verbotene Nachrichteninhalte:**

Verboten ist, den Amateurfunkdienst zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken zu verwenden oder zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einzusetzen.

Verboten ist ferner der Austausch von nicht den Amateurfunk betreffenden Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für dritte Personen bestimmt sind.

Hiervon ausgenommen sind Notrufe, Notfunkverkehr und internationaler Katastrophenfunkverkehr.

### **Voraussetzungen zum Erwerb einer Amateurfunkzulassung (Lizenz):**

- fester Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Kein Mindestalter mehr!)
- Erfolgreicher Abschluß einer schriftlichen fachlichen Prüfung oder Besitz einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung der Verwaltung eines anderen Landes.

### **Zugelassene Funksende- und Empfangsanlagen:**

Jede beliebige Sendeempfangsanlage ist zulässig, sofern diese zur Durchführung des Amateurfunkverkehrs im Rahmen der Bestimmungen über den Amateurfunkdienst (Frequenzbereiche, Modulationsarten, Senderausgangsleistung, Nebenaussendungen, etc.) verwendet werden kann. Eine Reduzierung der abgestrahlten Leistung muß jederzeit möglich sein.

Bei Strafe verboten ist der Besitz und Betrieb von Minispionen (§65 und 94 TKG)

### **Nachweis auf Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften (Zulassung) von Geräten:**

**Keine !** Denn der Amateurfunkdienst ist als Experimentierfunkdienst zu verstehen und dem Funkamateurl soll Gelegenheit gegeben werden, seine Geräte selbst zu bauen oder seriengefertigte Geräte zu ändern.

Die verwendeten Funksender müssen zwar den Richtlinien für Amateurfunksender gemäß AFuV und VO-Funk entsprechen, die Einhaltung dieser Richtlinien wird jedoch nicht überprüft. Dies liegt voll und ganz im Verantwortungsbereich des Funkamateurs.

**Allerdings:** Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten und des Schutzes von Personen sind einzuhalten.